

Wirkstoff

Lesestoff für den Fachhandel Selbstmedikation

5/2021



Das elektronische Patientendossier kommt

Medizinprodukte

Neues EU-Recht bringt Handelshemmnisse – Produkte könnten vom Markt verschwinden

Depotkosmetik

Was es für den Erfolg mit Kosmetikdepots grosser Marken braucht

Evidenzbasierte Medizin

Evidenz in der praxisorientierten Phytotherapie – ein wissenschaftlicher Einblick

28



Evidenzbasierte Medizin in der Phytotherapie

Die evidenzbasierte Medizin (EBM) wertet die wirksame Qualität medizinischer Daten wissenschaftlich aus. Inwieweit kann sie der Phytotherapie dienlich sein, die praxisorientiert vorgeht?

23 Angestellte Drogisten Suisse

Schnupperlehre in Coronazeiten – kein einfaches Unterfangen

24 Depotkosmetik

Depots als Geschäftsmodell sind in der Drogerie auf dem Rückmarsch – aber noch immer interessant

35 Stellenmarkt

Mit Link zu den tagesaktuellen Online-Stellenangeboten



Das EPD und die Drogerie

Mit der einheitlichen Liste der Selbstmedikation, die gilt, seit das revidierte Heilmittelgesetz im Januar 2019 in Kraft getreten ist, ist die Stellung der Drogerie als verlässliche und kompetente Abgabestelle von Heilmitteln verbessert worden. Wie kann diese gute Positionierung nun weiter ausgebaut werden? Ein Weg dazu ist die Anbindung der Drogerien an das elektronische Patientendossier (EPD).

Das EPD ist eine Sammlung persönlicher Informationen rund um die Gesundheit jedes und jeder Einzelnen, jede Person bestimmt selber, welche Gesundheitsfachpersonen Zugang zu den persönlichen Daten bekommen. Damit für Gesundheitsfachpersonen dieser Zugang überhaupt möglich ist, muss sich die Organisation oder der Betrieb, in der die Gesundheitsfachperson arbeitet, an das EPD anschliessen.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Mit der Einsicht in ein EPD stehen alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Gesundheit einer Patientin, eines Patienten zur Verfügung, eine Beratung, Behandlung oder Medikamentierung ist so noch gezielter möglich. Für die Beratung und Abgabe von Arzneimitteln der Liste D in den Drogerien wird die E-Medikation ein wichtiger Baustein im EPD sein. Auch wenn das elektronische Patientendossier noch in den Kinderschuhen steckt, müssen nun die Weichen gestellt werden, damit sich die Drogerien zukünftig an das EPD anschliessen können. Höchste Zeit, sich mit dem EPD zu beschäftigen – zum Beispiel mit der Lektüre des Schwerpunkt-Artikels in dieser Ausgabe von *Wirkstoff*.

Elisabeth von Grünigen-Huber, Leiterin Politik und Branche, e.vongruenigen@drogistenverband.ch



Die kor ele

stock.adobe.com/Stock Rocket



mplette Medikation ktronisch erfassen

 Andrea Ullius

Jetzt kommt der EPD-Zug ins Rollen: Nach jahrelanger Vorarbeit werden die ersten elektronischen Patientendossiers (EPD) eröffnet. Damit wird es auch für die Drogerien spannend. Der SDV befasst sich intensiv mit dem Potenzial, das dieser Digitalisierungsschritt für die Branche enthält.

2015 hat das eidgenössische Parlament das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) verabschiedet. **Adrian Schmid**, Leiter eHealth Suisse, geht davon aus, dass noch in diesem Jahr in allen Regionen der Schweiz erste elektronische Patientendossiers eröffnet werden (siehe auch Interview auf Seite 16). Damit wird es langsam, aber sicher auch für die Drogerien ernst mit dem Thema elektronisches Patientendossier (EPD).

Die Idee des EPD ist bestechend: Gesundheitsdokumente sollen jederzeit allen Fachpersonen, die bei einer Behandlung involviert sind, zur Verfügung stehen. Die Hoheit über die Daten hat dabei immer der Patient. Damit findet ein kompletter Paradigmenwechsel statt: Bis anhin musste sich ein Patient immer mehr oder weniger mühsam Einsicht in seine Daten verschaffen, oder ein Arzt musste sich die Unterlagen bei seinen Kolleginnen und Kollegen beschaffen. Mangelnde Kommunikation oder fehlende Dokumente führten oft zu Fehlern in der Behandlung.

Neu entscheidet nun die Inhaberin oder der Inhaber eines EPD, wer Zugang zu den persönlichen Daten bekommt. Alle Behandlungen, Verschreibungen und Diagnosen müssen von den Gesundheitsfachpersonen ins EPD eingetragen werden. Der Hausarzt findet dann Austrittsberichte des Spitals oder Verschreibungen des Spezialisten an einer Stelle. So weit, so gut.

Die Stammgemeinschaften

Damit der Datenaustausch zwischen den Gesundheitsfachpersonen funktioniert und der Patient seine Daten verwalten kann, braucht es eine komplexe Infrastruktur. Die Politik hat entschieden, dass diese Infrastruktur nicht zentral an einem Ort aufgebaut wird, sondern dezentral über sogenannte Stammgemeinschaften.

Aktuell sind landesweit acht Stammgemeinschaften am Start. Die meisten sind kantonale oder interkantonale ausgerichtet, zwei Gemeinschaften, darunter Abilis, bieten die Dienste national an. Die Krux ist nun, dass die Daten eines Patienten bei verschiedenen Stammgemeinschaften liegen können. Wurde unser Patient im Spital in Chur wegen eines Skiunfalls behandelt, dann liegen diese Daten bei der Stammgemeinschaft Südost «eSANITA». Sein Hausarzt in Aarau jedoch ist «emedo», der Stammgemeinschaft eHealth

Aargau, angeschlossen. Die Apotheke, in welcher der Patient Medikamente kauft, nutzt ihrerseits die Dienste der Gesundheitsplattform Abilis. Die Schwierigkeit ist folglich, dass alle Daten jeweils zusammengesucht werden müssen, wenn jemand Einsicht in das EPD haben muss.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Stammgemeinschaften in Bezug auf die technische Umsetzung und den Datenschutz sind enorm. Die Prozesse sind, wie oben beschrieben, sehr komplex und müssen internationalen Standards entsprechen. Mit typisch schweizerischer Gründlichkeit wurde zu den international gültigen Normen noch der eidgenössische Finish draufgepackt. Alles in allem ist das EPD schon jetzt ein äusserst kostenintensives Konstrukt, das verspätet und mit eingeschränktem Funktionsumfang an den Start gehen wird.

Vorerst wird das EPD nicht viel mehr als eine hochsichere PDF-Ablage sein. Eine E-Medikation, die diese Bezeichnung auch verdient, ist noch in weiter Ferne, und erst kürzlich wurde in Bundesbern beschlossen, dass die Teilnahme am EPD doch für alle Gesundheitsfachpersonen Pflicht ist.

Die Drogerien gehören mit ins Boot

Trotz aller Schwierigkeiten – aktuell sind erst zwei der acht Stammgemeinschaften zertifiziert – sind die Möglichkeiten und Chancen, die sich mit diesem Digitalisierungsschritt ergeben, enorm. Ende 2020 wurde eine Vernehmlassung zum Thema «Architektur der eMedikation» durchgeführt, an der auch der SDV teilnahm. Zu ihrem Entsetzen stellten die Verantwortlichen des SDV fest, dass die Selbstmedikation, und somit auch die Drogerien, in der bisherigen Planung gänzlich vergessen wurden. Für **Elisabeth von Grünigen-Huber**, Leiterin Politik und Branche des SDV, ist das unverständlich: «Drogerien sind als Gesundheitsfachpersonen anerkannt und dürfen alle Arzneimittel der Liste D abgeben. Jede Fachperson weiss, wie wichtig es ist, dass bei der Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln die komplette Medikation bekannt ist, damit die Arzneimittelsicherheit gewährleistet werden kann.»

Der SDV hat deshalb im Rahmen der oben erwähnten Vernehmlassung interveniert und auf

den Mangel hingewiesen. Weiter ist der SDV der Allianz «Digitale Transformation im Gesundheitswesen» beigetreten. Ziel der Allianz ist es, die Prioritäten und den Handlungsbedarf bei der digitalen Transformation gemeinsam festzulegen, Lösungsvorschläge und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten und mit möglichst geeinten Positionen gegenüber der Politik aufzutreten. Der SDV spricht sich auch regelmässig mit weiteren Partnern über die Stossrichtung beim EPD und bei der E-Medikation ab.

im Raum, welcher Stammgemeinschaft sich die Drogerien idealerweise anschliessen, wie die Kosten für die Anbindung an ein EPD aussehen und welche Zusatzleistungen für die Drogerien sinnvoll sind. Ein weiterer Aspekt sind für den SDV die Dienstleistungen: Eine der Ideen ist, dass Drogerien ihren Kundinnen und Kunden beim Einrichten des EPD helfen (also beim sogenannten Onboarding) und anschliessend als «Coach» für die Verwendung des EPD zur Verfügung stehen.

Möglichkeiten für die Drogerie evaluiert

Bereits 2016 hat der SDV das Thema EPD erstmals am DrogerieForum, dem Thinktank der Drogeriebranche, thematisiert. Es war für den Verband von Anfang an klar, dass da ein grosses Ding auf die Drogerien zurollt. Die Problematik war damals, dass rund um das EPD noch vieles unklar war – das Erarbeiten einer Strategie war auf dieser Grundlage unmöglich.

Seit dem vergangenen Jahr befasst sich der SDV nun intensiv mit dem EPD. An drei Workshops, die von **Thomas Marko**, Bint GmbH, geleitet worden sind, haben Exponenten des SDV und der Branche die Möglichkeiten für die Drogerie evaluiert und entsprechende Handlungsfelder definiert.

Damit das EPD in den Drogerien zu laufen kommt, müssen auch die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden. So steht die Frage

Und der Nutzen für die Drogerie?

Spricht man mit Drogistinnen und Drogisten, hört man oft, dass die Informationen des EPD in der Drogerie gar keinen Nutzen bringen, solange die E-Medikation nicht integriert ist. Diese Aussage ist zwar nicht ganz falsch, aber lässt einige Aspekte ausser Acht. Ein Beispiel: Eine Kundin fragt in der Drogerie nach einem Eisenpräparat – da kann es durchaus Sinn machen, im EPD nachzuschauen, wie die letzten Laborwerte in Bezug auf Eisen waren. Gleiches gilt bei vielen Präventionsmassnahmen. Wenn in der Drogerie ein Blick auf das Dossier möglich ist, können Empfehlungen gezielter und teilweise auch zielsicherer gemacht werden. Im Fokus für die Drogerien steht aber zweifellos die E-Medikation. Hier muss die Selbstmedikation im Sinne der Gesetzgebung vollwertig integriert werden. ■

— Autor —

Der eidg. dipl. Drogist Andrea Ullius ist seit 2006 Branchenentwickler des SDV

Die gesetzlichen Grundlagen des EPD

Am 19. Juni 2015 hat das Parlament das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) einstimmig verabschiedet. Dieses verlangt, dass die Qualität der medizinischen Behandlung gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems sowie die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung gesteigert werden. Die ursprüngliche Form des Gesetzes verpflichtete Spitäler und Heime verbindlich, am EPD teilzunehmen. Für den ambulanten Bereich (beispielsweise Ärzte) und für die Bevölkerung sollte das Patientendossier freiwillig sein. Man sprach von der doppelten Freiwilligkeit.

2019 wurde die Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) angenommen, die vom Bundesrat verlangt, dass er gesetzliche Grundlagen ausarbeitet, mit denen alle Leistungserbringer beziehungsweise Gesundheitsfachpersonen verpflichtet werden, sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anzuschliessen (nach Artikel 11a des EPDG). Somit werden zukünftig alle Gesundheitsfachpersonen, die Behandlungen durchführen oder anordnen sowie im Zusammenhang mit einer Behandlung Heilmittel oder andere Produkte abgeben, verpflichtet, sich einer Stammgemeinschaft anzuschliessen und das EPD zu nutzen.

Mehr Hintergrundinformationen zum EPD erhalten Sie im Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier.



«Der Nutzen des EPD wird grösser, je mehr Gesundheitsfachpersonen sich anschliessen»

Fünf Fragen zum elektronischen Patientendossier an Adrian Schmid,
Leiter eHealth Suisse.

 Andrea Ullius



Adrian Schmid leitet eHealth Suisse, die Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantonen.

Positiv ist, dass die ersten Stammgemeinschaften die Zertifizierung bestanden haben und in den Startlöchern sind. Es zeigt sich aber, dass der Aufbau der Stammgemeinschaften aufwendig ist und das Zertifizierungsverfahren anspruchsvoll bleibt, gerade auch wegen der sehr hohen Anforderungen an den Datenschutz und an die Datensicherheit des national vernetzten EPD.

Was ist der grösste persönliche Nutzen für eine Person, die ein EPD eröffnet?

Heute erhalten Patientinnen und Patienten oft nur Einblick in ein medizinisches Dokument, wenn sie ausdrücklich bei ihrer Gesundheitsfachperson danach fragen. Das EPD verändert diese Rollen. Erstens können die Menschen ihre wichtigsten Dokumente jederzeit einsehen und sich damit in aller Ruhe mit dem Inhalt auseinandersetzen. Zweitens können sie die Informationen während einer Behandlung ihren Gesundheitsfachpersonen zur Verfügung stellen, sofern diese beim EPD mitmachen.

Und was ist der grösste Nutzen für die Gesundheitsdienstleiter, wenn diese mit dem EPD arbeiten?

Das EPD erleichtert den interprofessionellen Austausch. Wichtige Informationen der Patientinnen und Patienten stehen grundsätzlich allen Gesundheitsfachpersonen digital zur Verfügung. Immer mehr Personen aus verschiedenen Berufsgruppen sind an einer Behandlung beteiligt. Bereits wenn ein Patient oder eine Patientin kleinere gesundheitliche Probleme hat, können ein Arzt, eine Apothekerin und ein Therapeut an der Behandlung beteiligt sein. Je

Adrian Schmid, aktuell sind in der Schweiz erst zwei Stammgemeinschaften zertifiziert. Gehen Sie davon aus, dass noch in diesem Jahr das EPD flächendeckend implementiert werden kann?

Adrian Schmid: Die Zertifizierung muss zum Schutz der Patientinnen und Patienten sorgfältig durchgeführt werden und benötigt deshalb mehr Zeit als erwartet. Eine konkrete Prognose für den Abschluss dieser Arbeiten bleibt deshalb schwierig. Aber wenn die Planungen der Stammgemeinschaften aufgehen, dann sollte in allen Regionen ein Start in diesem Jahr möglich sein.

Welches sind aktuell die grössten Hürden, die im Zusammenhang mit dem EPD genommen werden müssen?

mehr Gesundheitsfachpersonen einbezogen sind, desto mehr muss koordiniert und kommuniziert werden. Der Nutzen des EPD wird somit grösser, je mehr Gesundheitsfachpersonen sich anschliessen.

Adrian Schmid

«Das EPD erleichtert den interprofessionellen Austausch.»

In Bezug auf die E-Medikation wurde bis jetzt die Selbstmedikation komplett vergessen. Was ist der Grund dafür?

Es gibt hohe Erwartungen an die E-Medikation, weil viele Fachpersonen beteiligt sind und die Situation sehr rasch ändern kann. Deshalb sind Medikationsfehler heute ein bekanntes Problem. Bereits eine

bessere Koordination unter den Fachpersonen ist ein grosser Fortschritt. Dass die Selbstmedikation vergessen geht, stimmt so nicht. Die Patientinnen und Patienten können jederzeit selber Informationen zur Medikation in ihrem EPD ablegen. Aber zugegeben: Dies bedingt, dass sich die betroffenen Personen sehr bewusst und proaktiv mit ihren Krankheiten auseinandersetzen. Grundsätzlich gilt auch hier: Die digitale Kommunikation ersetzt das Gespräch nicht. Es bleibt deshalb sinnvoll, wenn Gesundheitsfachpersonen bei den Patientinnen und Patienten nachfragen, ob sie Medikamente einnehmen, die nicht auf der Medikationsliste im EPD stehen. ■

Wenn Marios Pfanne heisser ist als seine Kochkünste.

Kühlt und beschleunigt die Wundheilung bei Verbrennungen.

NEU



1. Beschleunigte Wundheilung
2. Kühlt und mindert dadurch Wundschmerz
3. Bildet schützenden Film und beugt Infektionen vor
4. Reduziertes Risiko von Narbenbildung



LCH/MKT/CC12.2020.3285



Bayer (Schweiz) AG
8045 Zürich



Bepanthen®

Für die Gesundheit Ihrer Haut.